

Beginn der Verhandlungen zur Weiterentwicklung der Entgeltordnung der Länder

Die als Teil der Tarifeinigung vom 17. Februar 2017 mit der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) vereinbarten Verhandlungen über die Weiterentwicklung der Entgeltordnung der Länder wurden am 20. Juli 2017 mit einem Verfahrensgespräch und im Oktober 2017 mit den ersten Sitzungen der gemeinsamen Verhandlungsgruppen begonnen.

Die Tarifeinigung vom 17. Februar 2017 mit der TdL enthält in der Anlage 2 folgende Prozessvereinbarung über Tarifverhandlungen zur Entgeltordnung der Länder:

Die Tarifvertragsparteien stimmen darin überein, unverzüglich nach Abschluss der Tarifrunde 2017 mit folgenden Maßgaben Tarifverhandlungen über eine Weiterentwicklung der Entgeltordnung der Länder aufzunehmen:

1. Grundlage der Verhandlungen sind die Eingruppierungsvorschriften des TV-L und die Tätigkeitsmerkmale der Anlage A zum TV-L (Entgeltordnung der Länder).
2. Bei den Verhandlungen sollen allgemeine berufliche und tarifliche Entwicklungen, die nicht in die Entgeltordnung vom 2. Januar 2012 eingeflossen oder seitdem eingetreten sind, einbezogen werden.
3. Zunächst wird in gemeinsamen Arbeitsgruppen eine Durchsicht und Analyse aller vorhandenen Eingruppierungsmerkmale der Anlage A zum TV-L mit dem Ziel der Feststellung ihrer weiteren Relevanz (Beibehaltung, Streichung, Aktualisierung oder Ergänzung) durchgeführt.
4. ¹Es wird eine Steuerungsgruppe auf Spitzenebene gebildet. ²Ihr gehören unter Einbeziehung der Vorsitzenden zu gleichen Teilen Vertreterinnen und Vertreter der TdL und der Gewerkschaften an. ³Sie soll die Arbeitsschritte koordinieren, den erreichten Verhandlungsstand bewerten, offene Fragen klären und weitere Verhandlungsschritte festlegen. ⁴Die Steuerungsgruppe tagt im Abstand von vier Monaten.
5. Die Verhandlungen sollen im Jahr 2018 abgeschlossen sein, damit in der Tarifrunde 2019 über die Inkraftsetzung der geeinten Änderungen entschieden werden kann.

In einem Verfahrensgespräch wurden dazu am 20. Juli 2017 mit der TdL folgende Verabredungen getroffen:

- Es werden insgesamt fünf gemeinsame Verhandlungsgruppen („Arbeitsgruppen“) in der Zusammensetzung etwa 6 : 6 (TdL : Gewerkschaften) eingerichtet, in denen alle Abschnitte der Entgeltordnung der Länder sowie die allgemeinen Eingruppierungsvorschriften einschließlich der Fragen der stufengleichen Höhergruppierung und der Entzerrung der Entgeltgruppe 9 bearbeitet werden sollen:

Arbeitsgruppe 1

§§ 12, 13 TV-L, Vorbemerkungen zu allen Teilen der Entgeltordnung, Teil I (Allgemeine Tätigkeitsmerkmale Verwaltung), Teil II Abschnitte 1 (Archive, Bibliotheken, Büchereien und Museen), 4 (Bezügeberechner), 5 (Fernmeldetechnischer Dienst und Fernmeldebetriebsdienst), 6 (Forschung), 12 (Justizdienst), 13 (Kanzleidienst), 14 (Kassendienst) und 16 (Registraturen) sowie Teil III Abschn. 1 (Allgemeine Tätigkeitsmerkmale „Arbeiter“).

[Arbeitsgruppenleitung ver.di: Onno Dannenberg]

Arbeitsgruppe 2

Teil II Abschnitte 2 (Ärzte, Apotheker, Tierärzte und Zahnärzte), 3 (Bäderbetriebe), 18 (Rettungsdienst) und 25 (Wirtschaftspersonal) sowie Teil IV (Pflegedienst).

[Arbeitsgruppenleitung ver.di: Angela Schultjan]

Arbeitsgruppe 3

Teil II Abschnitte 7 (Forstverwaltung), 9 (Gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnische Beschäftigte), 15 (Meister), 17 (Restaurierung, Präparierung, Konservierung) und 19 (Schifffahrt) sowie Teil III Abschnitte 2 und 3 (Besondere Tätigkeitsmerkmale „Arbeiter“ für sämtliche Bereiche und für einzelne Bereiche).

[Arbeitsgruppenleitung ver.di: Oliver Dilcher]

Arbeitsgruppe 4

Teil II Abschnitte 8 (Fremdsprachendienst), 11 (Informationstechnik), 21 (Steuerverwaltung), 22 (Ingenieure, technische Berufe) und 23 (Eichdienst).

[Arbeitsgruppenleitung ver.di: Hardy Liebrich]

Arbeitsgruppe 5

Teil II Abschnitte 10 (Gesundheitsberufe), 20 (Sozial- und Erziehungsdienst) und 24 (Theater und Bühnen).

[Arbeitsgruppenleitung ver.di: Bettina Weitemann]

- Die Arbeitsgruppen sollen bis zum September 2017 das erste Mal zusammengetreten sein und bis Ende Februar 2018 die erste Phase ihrer Arbeit abgeschlossen haben. In dieser ersten Phase soll festgestellt werden, ob die bestehenden speziellen Tätigkeitsmerkmale weiter vereinbart werden sollen oder an ihrer Stelle die allgemeinen Tätigkeitsmerkmale gelten sollen, ob die vorhandenen speziellen Tätigkeitsmerkmale inhaltlich verändert werden müssen oder nicht, ob neue spezielle Tätigkeitsmerkmale vereinbart werden sollen und worüber sonst noch verhandelt werden muss. In der zweiten Phase sollen dann die inhaltlichen Verhandlungen einschließlich der Zuordnung zu den Entgeltgruppen stattfinden.

- Die Steuerungsgruppe auf Spitzenebene soll unter Einbeziehung der Vorsitzenden tagen und zunächst im Dezember 2017, im März 2018 und im Juni 2018 zusammentreten.
- Falls erforderlich, soll eine Koordinierungsgruppe unterhalb der Spitzenebene gebildet werden.

ver.di-seitig werden die Verhandlungen in den Arbeitsgruppen in Beratungskreisen mit ehrenamtlichen Kolleginnen und Kollegen aus den jeweiligen Berufsfeldern vorbereitet. Je nach konkretem Verhandlungsgegenstand in den Arbeitsgruppen nehmen die ehrenamtlichen Kolleginnen und Kollegen auch an den Sitzungen der Arbeitsgruppen teil.

Nachstehend werden die Niederschriften der Arbeitsgruppensitzungen wiedergegeben:

Niederschrift zur Sitzung der Arbeitsgruppe 1 am 5. Oktober 2017

I.

Teilnehmer: Siehe die als Anlage 1 beigefügte Anwesenheitsliste. *[Hier nicht beigefügt.]*

II.

Vor dem Eintritt in die Durchsicht der Synopsen erheben die Gewerkschaften die folgenden Forderungen:

a. Entzerrung der EG 9:

Die Gewerkschaften erläutern ihre Forderungen nach Entzerrung der EG 9 und stellen dar, dass sie sich eine Dreiteilung der EG 9 in Anlehnung an das kommunale Modell vorstellen. Kernpunkt wäre die Aufteilung der bisherigen EG 9 und EG 9 „klein“ in zwei eigenständige Entgeltgruppen. Dies solle weitgehend kostenneutral geschehen. Für vorhandene Beschäftigte sollen besitzstandswahrende Überleitungsregelungen vereinbart werden. Als dritte EG 9 solle für die Beschäftigten der früheren Vergütungsgruppe IV b BAT ohne Aufstieg eine weitere Entgeltgruppe ausgebracht werden. Deren Tabellenwerte sollen zwischen denen der bisherigen Entgeltgruppe 9 und 10 liegen.

b. Stufenzuordnung bei Höhergruppierung:

Die Gewerkschaften tragen vor, dass das heutige System der Stufenzuordnung bei Höhergruppierung zumindest aus Arbeitnehmersicht häufig zu unbefriedigenden Steigerungsbeträgen führe. Besonders eine „Höhergruppierung zur Unzeit“ könne dazu führen, dass sich Beschäftigte über einen längeren Zeitraum durch die Höhergruppierung finanziell schlechter stellten als bei einem Verbleib in ihrer bisherigen Entgeltgruppe. Vielfach führe dies dazu, dass die Beschäftigten von einer Bewerbung auf höherbewertete Tätigkeiten Abstand nähmen. Die Gewerkschaften haben keine Bedenken, dass die stufengleiche Höhergruppierung ohne Mitnahme der Stufenlaufzeit gegen EU-Recht verstoßen könne. Die gewerkschaftliche Forderung gilt auch für eine Höhergruppierung über mehr als eine Entgeltgruppe.

c. Nutzung der EG 4 und 7 im Bereich der ehemaligen Angestelltentätigkeiten

Die Gewerkschaften fordern, die Entgeltgruppen 4 und 7 in allen Teilen der Entgeltordnung auch für ehemalige Angestelltentätigkeiten nutzbar zu machen. Dies soll jeweils situationsbezogen geschehen. Ein Automatismus oder Zwang, die den bisherigen Entgeltgruppen 3 bzw. 6 zugeordneten Tätigkeiten entsprechend anzuheben, sei damit nicht verbunden.

III.

Die Gewerkschaften und die Arbeitgeber verständigen sich auf die als Anlagen 2 bis 5 beigefügten Synopsen als Ausgangspunkt für die weiteren Arbeiten. *[Hier aus Platzgründen nicht beigefügt.]*
Darüber hinaus erheben die Gewerkschaften folgende Forderungen:

1. Zu Synopse „§§ 12, 13 – allgemeine Eingruppierungsvorschriften“:

§ 13 S. 3 Aufnahme von Kur- oder Heilverfahren

2. Zu Synopse „Vorbemerkungen zu allen Teilen der Entgeltordnung“:

a) Vor einer Detailbetrachtung auf der Grundlage der heute geltenden Vorbemerkungen regten die Gewerkschaften eine Überprüfung von Standort und Konstruktion einzelner Regelungen an. Es stellt sich die Frage, was „vor die Klammer“ gezogen werden kann.

b) Zu Vorbemerkung Nr. 1:

a. Zu Abs. 2 S. 3:

Die Gewerkschaften fordern, die im bisherigen Wortlaut enthaltene Beschränkung auf „sonstige Beschäftigte“ aufzugeben (wie bei Bund und VKA).

b. Zu Abs. 2 S. 4:

Merkposten: Die Geltung des allgemeinen Teils für Ärzte außerhalb von Krankenhäusern wird im Zusammenhang mit dem besonderen Abschnitt für Ärzte überprüft.

c. Zu Abs. 4:

Die Gewerkschaften fordern, den Grundsatz „bei Nichterfüllung der Anforderungen in der Person eine Entgeltgruppe niedriger“ auch förmlich auf diejenigen Tätigkeitsmerkmale zu erstrecken, die den sog. „sonstigen Beschäftigten“ enthalten.

Die Arbeitgeber fordern, die Aussage „bei Nichterfüllung der Anforderungen in der Person eine Entgeltgruppe niedriger“ ausdrücklich nicht anzuwenden, wenn die Entgeltordnung in dem jeweiligen Abschnitt für diese Beschäftigten ein besonderes Tätigkeitsmerkmal enthält (z.B. „Beschäftigte in der Tätigkeit von ...“).

c) Zu Vorbemerkung Nr.: 6:

Zu S. 2:

Die Gewerkschaften fordern, bei der Anzahl der unterstellten Personen künftig nicht mehr auf Vollzeitäquivalente, sondern auf Köpfe abzustellen.

d) Zu Vorbemerkung Nr. 8:

Die Gewerkschaften fordern die Aufnahme einer Vorbemerkung, wonach in Tätigkeitsmerkmalen genannte Ausbildungsberufe auch die entsprechenden früheren Ausbildungsberufe umfassen.

3. Zu Synopse 11.1 – Bibliotheksdienst:

Die Gewerkschaften fordern, Teil II Abschnitt 1 ersatzlos zu streichen. Folge wäre, dass für die Eingruppierung der Beschäftigten der Teil I gilt.

4. Zu Synopse 11.5 – Fernmeldetechnischer Dienst

Die Gewerkschaften fordern, den Unterabschnitt 1 (Beschäftigte im Fernmeldetechnischen Dienst) zu streichen. Sie gehen dabei davon aus, dass die entsprechenden Tätigkeiten im zu ändernden Teil II Abschnitt 11 (Beschäftigte in der Informationstechnik) geregelt werden.

Niederschrift zur zweiten Sitzung der Arbeitsgruppe 1 am 19. Oktober 2017

I.

Teilnehmer: Siehe die als Anlage 1 beigefügte Anwesenheitsliste. *[Hier nicht beigefügt.]*

II.

Vor dem Eintritt in die Durchsicht der Synopsen erheben die Gewerkschaften die folgenden Forderungen:

Die Gewerkschaften fordern – wie bei Bund und VKA – in den Allgemeinen Teil der Entgeltordnung neben dem bisherigen, tätigkeitsbezogenen Strang einen weiteren, ausbildungsbezogenen Strang zu vereinbaren. Bei entsprechender Tätigkeit soll eine mindestens dreijährige Ausbildung in die Entgeltgruppe 5, ein Bachelorabschluss in die Entgeltgruppe 9 führen. Die Merkmale sollen für sonstige Beschäftigte offen sein. Eine ggf. vorliegende Überlappung beider Stränge soll im Einzelfall nach dem Günstigerprinzip zu lösen sein. Es wurde festgestellt, dass die Einführung des zweiten Stranges nicht zwingend neutral wäre.

III.

Die Gewerkschaften und die Arbeitgeber verständigen sich auf die als Anlagen 2 bis 3 beigefügten Synopsen als Ausgangspunkt für die weiteren Arbeiten. *[Hier aus Platzgründen nicht beigefügt.]*

Darüber hinaus erheben die Gewerkschaften folgende Forderungen:

1. Synopse I. – Allgemeine Merkmale

a) Protokollerklärung Nr. 1:

Die Gewerkschaften schlagen vor, die Protokollerklärung Nr. 1 dem Tariftext der VKA (dort Vorbemerkung Nr. 3) anzupassen. Die Gewerkschaften begründen dies insbesondere damit, dass es nicht Aufgabe der Tarifpartner sei zu definieren, was eine wissenschaftliche Hochschule ist (Abs. 1 der jetzigen Protokollerklärung) und dass die Formulierung zur Berücksichtigung ausländischer Abschlüsse möglichst "zeitlos" sein sollte (Abs. 4 der jetzigen Protokollerklärung).

b) Protokollerklärung Nr. 2:

Die Gewerkschaften fordern, die bisherige Protokollerklärung Nr. 2 Abs. 2 vor dem Hintergrund zu streichen, dass in den Laufbahnverordnungen der Länder die Differenzierung zwischen gehobenem und höherem Dienst vielfach aufgegeben wurde.

c) Entgeltgruppe 9:

Unter Bezug auf die in II. a der Niederschrift vom 5. Oktober 2017 dargestellte Forderung nach der Entzerrung der Entgeltgruppe 9 konkretisieren die Gewerkschaften ihre Vorstellungen für den allgemeinen Teil der Entgeltordnung:

Die Entgeltgruppe 9 Fallgruppe 1 soll nun zur Entgeltgruppe 9c (Tabellenwerte als Mittelwert zwischen den bisherigen Entgeltgruppen 9 und 10) werden.

d) (bislang nicht vorhandene) Entgeltgruppe 7:

Die Gewerkschaften fordern – wie bei Bund und Kommunen – in den allgemeinen Teil der Entgeltordnung ein neues Tätigkeitsmerkmal aufzunehmen. Es soll gelten für "Beschäftigte der Entgeltgruppe 6, deren Tätigkeit mindestens zu einem Fünftel selbständige Leistungen erfordert".

2. Synopse III.1 – Beschäftigte mit körperlich/handwerklich geprägten Tätigkeiten – Allgemeine Tätigkeitsmerkmale

a) Entgeltgruppe 4:

In Anlehnung an die Regelung bei der VKA fordern die Gewerkschaften in der Entgeltgruppe 4 ein neues Tätigkeitsmerkmal für "Beschäftigte mit schwierigen Tätigkeiten" aufzunehmen. Die schwierigen Tätigkeiten sollen entsprechend formuliert werden, wie in der kommunalen Regelung (dort Klammerzusatz zu Entgeltgruppe 4 Fallgruppe 2).

b) Entgeltgruppe 3

Die Gewerkschaften fordern, die Fallgruppen 1 und 2 der Entgeltgruppe 3 anzugleichen an die Entgeltgruppe 3 des Teils I der Entgeltordnung und die Begrenzung (keine Stufe 6) in der jetzigen Fallgruppe 1 zu streichen.

IV.

Die Arbeitsgruppe verständigt sich auf den 29. November 2017 in der Geschäftsstelle der TdL als weiteren Gesprächstermin (9:30 – 16:00 Uhr).

Niederschrift über die Sitzung der Arbeitsgruppe 2 am 4./5. Oktober 2017

I.

Teilnehmer: Siehe die als Anlage 1 beigefügte Anwesenheitsliste. *[Hier nicht beigefügt.]*

II.

Die Arbeitsgruppe erörtert Folgendes:

Die Gewerkschaften und die Arbeitgebervertreter verständigen sich auf die als Anlagen 2 bis 8 beigefügten Synopsen als Arbeitsgrundlage. *[Hier aus Platzgründen nicht beigefügt.]*

Seitens der Gewerkschaften werden folgende Forderungen erhoben:

- Zu Teil II.2 UA 1 (Apotheker):
Anpassen des Satzes 2 der Protokollerklärung dergestalt, dass auch gegen Stundenentgelt tätige Apotheker entsprechend ihres Stundenumfanges berücksichtigt werden; im Übrigen keine Anmerkungen zur Synopse.
- Zu Teil II.2 UA 2 (Ärzte):
Wie Apotheker.
Außerdem: In der Protokollerklärung soll beim ständigen Vertreter die Beschränkung auf die „Gesamtheit seiner Dienstaufgaben“ ersetzt werden durch eine Klarstellung, dass eine ständige Vertretung nicht vorliegt, wenn es sich nur um Urlaubs- und Krankheitsvertretung handelt.
- Zu Teil II.2 UA 3 (Tierärzte):
Wie Apotheker.
- Es soll ein zusätzlicher Unterabschnitt eingefügt werden für Psychologische Psychotherapeuten (PP) und die Kinder- und Jugendpsychotherapeuten (KJP), da diese mit Fachärzten vergleichbar sind (= EG 15). In der Zeit nach dem Praktikum aber vor der Approbation Eingruppierung in die EG 14.
- Zu Teil II.3 Beschäftigte in Bäderbetrieben:

Die Gewerkschaften fordern die Übernahme der VKA-Regelungen. Jedenfalls wären Anpassungen an neue Abschlussprüfungen / Abschlüsse vorzunehmen.

- Zu Teil II.18 Beschäftigte im Rettungsdienst:

Die Gewerkschaften fordern im Bereich der Leitstellen:

- stärkere Differenzierung;
- Lagedienstleiter, Schichtführer und Disponenten (als Heraushebung auch mit „schwierigen Tätigkeiten“ z.B. für Praxisanleiter, Qualitätsmanagement) regeln;
- auf Formalqualifikation „Rettungsassistent“ verzichten;
- angestrebt wird grds. das VKA-Niveau.

Zu den Rettungswachen fordern sie:

- Verzicht auf die Formalqualifikation „Rettungsassistent“ bei Wachenleitern und ständigen Vertretern;
- Regelung der „ständigen Vertreter“;
- Einbindung der Notfallsanitäter;
- Notfallsanitäter mit schwierigen Aufgaben (z.B. Desinfektor, Praxisanleiter) herausheben;
- angestrebt wird grds. das VKA-Niveau.

Zu den Beschäftigten an Rettungsdienstschulen fordern die Gewerkschaften die Übernahme der VKA-Regelungen unter Berücksichtigung landesspezifischer Gegebenheiten (z.B. Rettungsdienstschule als Abteilung einer Feuerweherschule).

- Zu Teil II.25 (Wirtschaftspersonal) fordern die Gewerkschaften eine Einbeziehung der Bachelorstudiengänge (Oecotrophologie, Ernährungswissenschaften etc.). Neue Berufe sind in den Teil II.25 einzuarbeiten (z.B. Hauswirtschaftsmeister, Betriebswirt für Hauswirtschaft, Berufsausbildung Hauswirtschafterin (Hauswirtschafterin: Eingruppierung in EG 6)). Außerdem fordern sie zu den Küchenleitern:

- bei Küchenleitungen auf Berufsbezeichnungen verzichten (alternativ Protokollerklärung Nr. 3 um die neuen Berufe ergänzen);
- dritte Fallgruppe in EG 10: Küchen mit eigenem Einkauf und eigenem Budget, Küchen mit mehreren Standorten;
- Küche mit Spezialkost (z.B. vegan, glutenfrei) wie Diätküche behandeln.

Zu den ständigen Vertretern fordern die Gewerkschaften eine Anpassung der Eingruppierung, weil teilweise der Abstand von einer EG zum Leiter nicht passt (betrifft: EG 7 Fg. 2 müsste in EG 8; EG 6 Fg. 2 müsste in EG 7; EG 4 müsste in EG 5).

Zu den Küchenmeistern etc. mit Überwachung der Arbeitsabläufe etc. fordern die Gewerkschaften die Füllung der EG 8 (= 1.250 Vollportionen), der EG 6 (= Hauswirtschafterin mit entsprechender Tätigkeit) und der EG 4 mit „schwierigen Tätigkeiten“.

Im Wäschereibereich soll nach Auffassung der Gewerkschaften

- bei den Leitern die EG 7 gefüllt werden (325 Tonnen Schmutzwäsche);
- beim Leiter in EG 5 das Jahresleistungserfordernis ersetzt werden durch „soweit nicht anders eingruppiert“;
- beim ständigen Vertreter in EG 6 die EG 7 vorgesehen werden;
- beim ständigen Vertreter der neuen EG 7 (325 Tonnen) die EG 6.

Für die Nähereien fordern die Gewerkschaften eine neue EG 7 für Leiter mit 31 Unterstellten.

Bei den Hauswirtschaftsleiterinnen, denen die Anforderung etc. obliegt, soll „und“ durch „oder“ ersetzt werden. Außerdem ist die EG 7 mit 925 Betten zu belegen und die EG 4 mit „schwierigen Tätigkeiten“.

Bei den Leitern der Hauswirtschaft (Seiten 8, 9 der Synopse) stellen die Gewerkschaften die Forderung zur Einbeziehung der Hauswirtschafterin zurück. Sie fordern eine neue EG 7 für 1.000 Betten (beim „und“-Merkmal) sowie für 1.500 Betten (beim „oder“-Merkmal) sowie die EG 6 mit 1.000

Betten beim „oder“-Merkmal. In der EG 5 sind die Wirtschaftserinnen aufzunehmen und in der EG 4 die „schwierigen Tätigkeiten“ (jeweils als neues Merkmal).

Zu den Einrichtungen, die nicht unter § 43 TV-L fallen, soll die Hauswirtschaftsleiterin in EG 6 Fg. 1 in die EG 7. Bei den ständigen Vertretern ist die EG 7 zu füllen mit 50 Plätzen, die jetzige EG 5 soll in die EG 6 und in der EG 4 sind die „schwierigen Tätigkeiten“ aufzunehmen.

- Die Arbeitsgruppe hält folgende Grundsatzfragen in der AG 1 für klärungsbedürftig:
 - o Gleichstellung alter Berufe / Berufsbezeichnungen;
 - o Abgrenzung neue Hochschulberufe und spezielle Tätigkeiten.

Zum Bereich Pflege erörtert die Arbeitsgruppe zunächst die Leitungsfunktionen. Die Gewerkschaften fordern die Übernahme der VKA-Regelungen. Zudem sei in P 13 noch die (ständige) Stellvertretung der P 14 vorzusehen.

Die Gewerkschaften behalten sich vor, weitere Forderungen, Ergänzungen und Erläuterungen zu erheben bzw. einzubringen.

Nächster Termin: 25. / 26. Januar 2017, Uhrzeiten: 13.00 Uhr bis 13.00 Uhr, Ort: München ggf. Berlin (dbb forum).

Niederschrift über die Arbeitsgruppe 3 am 10. Oktober 2017

I.

Teilnehmer: Siehe die als Anlage beigefügte Anwesenheitsliste. *[Hier nicht beigefügt.]*

II.

Die Arbeitsgruppe verständigt sich auf die Grundlagen ihrer Tätigkeit und nimmt Bezug auf Nr. 3 der Prozessvereinbarung über Tarifverhandlungen zur Entgeltordnung der Länder (Anlage 2 zur Tarifeinigung vom 17. Februar 2017).

Seitens der Gewerkschaften wird ergänzend zum Ausdruck gebracht, dass sie davon ausgehen, dass auch in den Arbeitsgruppen verhandelt wird. Dies wird von der Arbeitgeberseite so nicht geteilt.

III.

Unter Berücksichtigung, dass die Gewerkschaften zu den einzelnen Eingruppierungsabschnitten unterschiedliche Teilnehmer entsenden werden, verständigt sich die Arbeitsgruppe auf folgende Termine und Inhalte:

Datum	Teil / Abschnitte der Entgeltordnung	Ort / Organisator
5. Dezember 2017 10.30 – 17.00 Uhr	II. 15 Meister, technische Beschäftigte mit besonderen Aufgaben, Grubenkontrolleure	Berlin, Geschäftsstelle der TdL
6. Dezember 2017 09.00 – 17.00 Uhr	II. 9 Beschäftigte im Gartenbau, in der Landwirtschaft und im Weinbau	Berlin, Geschäftsstelle der TdL
7. Dezember 2017 09.00 – 12.30 Uhr	II. 19 Beschäftigte in der Schifffahrt	Berlin, Geschäftsstelle der TdL

7. Dezember 2017 13.00 – 15.30 Uhr	II. 7 Beschäftigte in der Forstverwaltung	Berlin, Geschäftsstelle der TdL
25. Januar 2018 10.30 – 17.00 Uhr	III. Beschäftigte mit körperlich/handwerklich geprägten Tätigkeiten, außer III.1	Berlin, ver.di oder ggf. dbb
26. Januar 2018 09.00 – 15.30 Uhr	II. 17 Beschäftigte mit Restaurierungs-, Präparierungs- und Konservierungsarbeiten	Berlin, ver.di oder ggf. dbb

Vorsorglich wurde als Bedarfstermin der 6. Februar 2018 in Berlin vorgemerkt.

In der **Arbeitsgruppe 4** wurden am 19. September 2017 Verfahrensabsprachen getroffen.

Niederschrift über die Sitzung der Arbeitsgruppe 5 vom 10./11. Oktober 2017

I.

Teilnehmer: siehe die als Anlage 1 beigefügte Anwesenheitsliste. *[Hier nicht beigefügt.]*

II.

Vor dem Eintritt in die Durchsicht der Synopsen erheben die Gewerkschaften folgende Forderungen:

- a. Entzerrung der EG 9 (Verweis gemeinsame Niederschrift der Arbeitsgruppe 1 vom 5. Oktober 2017, II. a)
- b. Sozial- und Erziehungsdienst: Umsetzung des Wertenniveaus im kommunalen Bereich
- c. Beschäftigte in Gesundheitsberufen: Umsetzung des Wertenniveaus im kommunalen Bereich
- d. Beschäftigte in Gesundheitsberufen: Einfügen eines eigenen Unterabschnitts für leitende Beschäftigte (unabhängig von jeweiligem Berufsbild); die Gewerkschaften reichen eine Konkretisierung nach

III.

Die Arbeitsgruppe erörtert Folgendes:

Die Gewerkschaften und die Arbeitgebervertreter verständigen sich auf die als Anlagen 2 bis 26 beigefügten Synopsen als Arbeitsgrundlage. *[Hier aus Platzgründen nicht beigefügt.]*

Seitens der Gewerkschaften werden hierzu folgende Forderungen (Ergänzungen, Änderungen, Streichungen) erhoben:

- Zu Teil II.10 UA 1 (Lehrkräfte in Gesundheitsberufen):
Übernahme der Tätigkeitsmerkmale aus dem kommunalen Bereich, Teil B, Abschn. XI, Ziffer 21
- Zu Teil II.10 UA 2 (Audiologie-Assistenten):
 - a) in E 9/2 Streichung des Klammerzusatzes „Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe ...“
 - b) die Gewerkschaften reichen eine Konkretisierung für den UA 2 nach.

- Zu Teil II.20 Vorbemerkungen: Die Gewerkschaften fordern
 - a) zu Teil II.20 eine Vorbemerkung, wonach je Kindertagesstätte eine ständige Vertretung der Leitung bestellt werden muss,
 - b) eine Regelung, die der PE Nr. 9 zu Teil B Abschn. XXIV der Entgeltordnung VKA entspricht.
- Zu Teil II.20 UA 1 (Leiter von Erziehungsheimen):
Erweiterung der Tätigkeitsmerkmale für Leitungen und ständige Vertretungen um „Wohnheime für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX“ einschließlich der PE Nr. 11 zu Teil B Abschn. XXIV der Entgeltordnung VKA
- Zu Teil II.20 UA 3 (Leiter von Kindertagesstätten für behinderte Menschen):
Erweiterung der Tätigkeitsmerkmale für Leitungen und ständige Vertretungen um „Tagesstätten für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX“ soweit derartige Einrichtungen in den Ländern vorhanden sind
- Zu Teil II.20 UA 4 (Sozialarbeiter/Sozialpädagogen, Heilpädagogen):
 - a) Erweiterung der Tätigkeitsmerkmale um
„Heilpädagoginnen/Heilpädagogen mit abgeschlossener Hochschulbildung und – soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen – mit staatlicher Anerkennung mit jeweils entsprechender Tätigkeit“ in den Entgeltgruppen EG 12, 11/2, 10/1, 9/1 und 9/2,
 - b) sowie Ergänzung eines Tätigkeitsmerkmals „Beschäftigte in der Tätigkeit von Heilpädagoginnen/Heilpädagogen mit abgeschlossener Hochschulbildung und – soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen – mit staatlicher Anerkennung“,
 - c) sowie Ergänzung eines Tätigkeitsmerkmals analog Entgeltgruppe S 14 in Teil B Abschn. XXXIV der Entgeltordnung VKA sowie Erweiterung dieses Merkmals um Tätigkeiten als Sozialarbeiter/Sozialpädagoge in psychiatrischen Krankenhäusern/Kliniken

IV.

Die Gewerkschaften behalten sich vor, weitere Forderungen, Ergänzungen und Erläuterungen zu erheben bzw. einzubringen.

Nächster Termin: 9. November 2017, Uhrzeiten: 10.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Ort: Berlin, Geschäftsstelle TdL.

Darum: <https://mitgliedwerden.verdi.de>